

61- 6

Satzung über Dachgauben Bereich Gallasstraße 9-33

**Satzung über Dachgauben für den Bereich Gallasstraße 9 – 33 der Stadt  
Fürth vom 15. November 1990**

**(Amtsblatt Nr. 39 vom 23. November 1990)**

**Inhaltsverzeichnis:**

§ 1	2
§ 2	2
§ 3	2
§ 4	2
§ 5	2
§ 6	2
§ 7	3
§ 8	3
Anlage 1	3
Anlage 2	4

61- 6

Satzung über Dachgauben Bereich Gallasstraße 9-33

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.09.1989 (BayRS 2020-1-1-I) sowie Art. 91 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 02.07.1982 (BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch G. v. 06.08.1986 (GVBl. S. 214) folgende vom Stadtrat am 11.10.1990 beschlossene Satzung:

### **§ 1**

Die Gestaltungssatzung gilt für den Bereich Gallasstraße 9 - 33 der Stadt Fürth. Der Geltungsbereich ist im Lageplan (Maßstab 1 : 1000) gekennzeichnet. Er ist Bestandteil der Satzung und wird bei der Stadt Fürth, Stadtplanungsamt, Rudolf-Breitscheid-Str. 35, 90762 Fürth, zur Einsicht ausgelegt.

Dies gilt auch für den Plan zu den §§ 2, 4, 5 und 6 der Satzung.

### **§ 2**

Dachgauben sind ausschließlich als Schleppgauben mit einer Dachneigung von 10<sup>0</sup> (siehe Abbildung 2) auszubilden.

### **§ 3**

Pro Dachfläche darf nur eine Dachgaube errichtet werden.

Dies gilt für die straßenseitigen und auch für die rückwärtigen gartenseitigen Dachflächen.

### **§ 4**

Dachgauben dürfen nicht größer sein als dies durch die Höhe und die Breite der Fenster bedingt ist, sie dürfen eine Breite von 2,2 m und Höhe von 1,8 m (Gesamthöhe inklusive Dachschräge der Schleppgaube) nicht überschreiten (siehe Abb. 1).

### **§ 5**

Die Lage der Dachgaube ist einheitlich entsprechend der Abbildung 1 vorzusehen. Die Mitte der Gaube muss sich in der Achse (siehe gestrichelte Linie Abb. 1) des Baukörpers befinden.

### **§ 6**

Die Form der Dachgaube ist einheitlich entsprechend der Abbildung 1 und 2 vorzusehen. Bei mehreren Dachgauben auf derselben Hausgruppenzeile gilt Anpassungspflicht.

61-6

Satzung über Dachgauben Bereich Gallasstraße 9-33

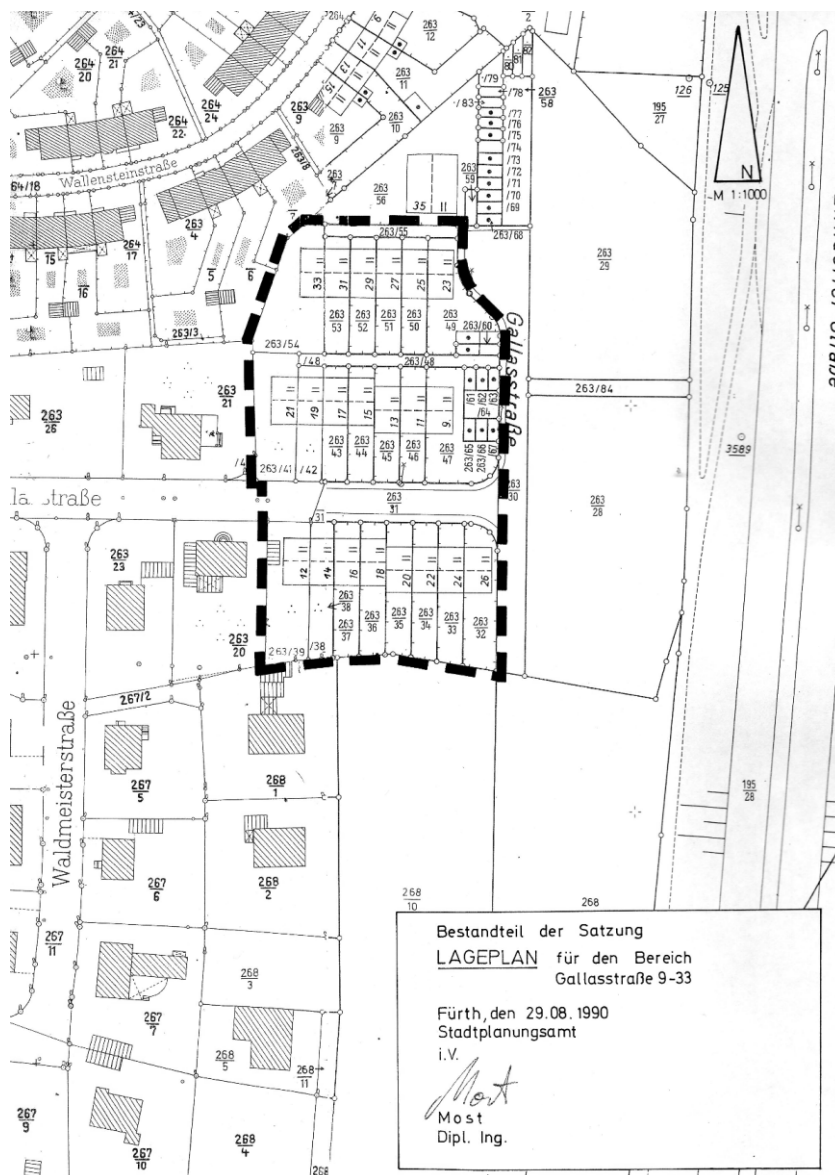
§ 7

Die Gaubeneindeckung ist bezüglich Material und Farbe dem Hauptdach anzupassen.

§ 8

Die Satzung tritt gem. Art. 26 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

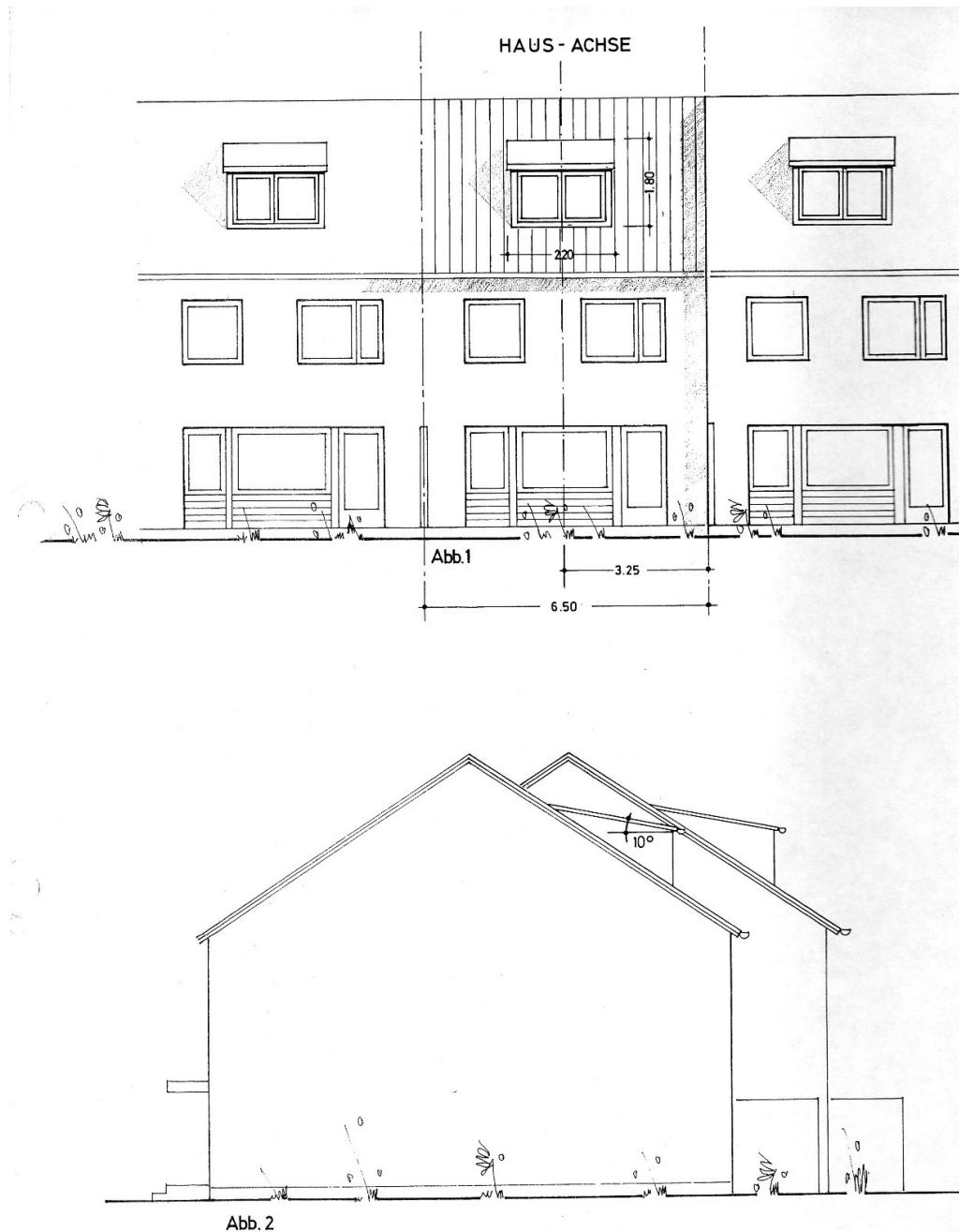
Anlage 1



61-6

Satzung über Dachgauben Bereich Gallasstraße 9-33

Anlage 2



Bestandteil der Satzung über Dachgauben  
für den Bereich Gallasstr. 9-33 der Stadt Fürth

Stadt Fürth, 29.08.1990  
Stadtplanungsamt  
i.V.

